



Gegenüberstellung GAV für das Schweizerische Carrossiergewerbe, Ausgaben 2022-2025 zu 2026-2029

Nachfolgend finden Sie die Aufstellung der Änderungen im GAV 2026 für das Schweizerische Carrosserie gegenüber der Version 2022.

Artikel/Abschnitt ALT (2022-2025)	Artikel Abschnitt NEU (2026)	Forderung Arbeitgeber	Forderung Arbeitnehmer	Kommentar
<p>3.1 Räumlicher Geltungsbereich 3.1.3 Nicht unterstellt sind die Arbeitgeber und Arbeitnehmer des Kanton Jura und aus dem Verwaltungsbezirk Berner Jura (Bezirke Courtelary, Moutier und La Neuveville).</p>	<p>3.1 Räumlicher Geltungsbereich 3.1.3 Nicht unterstellt sind die Arbeitgeber und Arbeitnehmer des Kanton Jura und aus dem Verwaltungsbezirk Berner Jura (Bezirke Courtelary, Moutier und La Neuveville).</p>			«Moutier» gestrichen, ist neu dem Kanton Jura zugehörig
<p>3.2 Betrieblicher Geltungsbereich 3.2.2 Der GAV gilt für alle Arbeitgeber und Arbeitnehmer der Carrosseriebranche. Insbesondere wenn folgende Arbeiten ausgeführt werden: a) Carrosserie- und Fahrzeugbau; b) Carrosseriesattlerei; c) Carrosseriespenglerei; d) Autospritzwerk und Autolackiererei; e) Firmen mit speziellen Carrosseriearbeiten (z.B. Drücktechnik); f) Carrosserieabteilungen in gemischten Betrieben.</p>	<p>3.2 Betrieblicher Geltungsbereich 3.2.2 Der GAV gilt für alle Arbeitgeber und Arbeitnehmer der Carrosseriebranche. Insbesondere wenn folgende Arbeiten ausgeführt werden: a) Carrosseriebau, Fahrzeugbau; b) Carrosseriesattlerei; c) Carrosseriespenglerei; d) Autospritzwerk und Autolackiererei; e) Firmen mit speziellen Carrosseriearbeiten (z.B. Drücktechnik); f) Carrosserieabteilungen in gemischten Betrieben.</p>			<p>Die Carrosseriesattler sind beim Verband Leder und Textil Schweiz organisiert und werden auch dort ausgebildet. Carrosseriesattlereien werden aus dem betrieblichen Geltungsbereich gestrichen.</p> <p>Keine Aufzählungen, analog dem Bildungsfonds Carrosserie</p>
<p>3.4 Nicht unterstellte Arbeitnehmer 3.4.1 Dem GAV nicht unterstellt sind im räumlichen Geltungsbereich gemäss Art. 3.1 GAV ausser dem Kanton Genf:</p>	<p>3.4 Nicht unterstellte Arbeitnehmer 3.4.1 Dem GAV nicht unterstellt sind im räumlichen</p>			<p>Akzeptierte Formulierung <u>Ergänzung von Art. 3.3.1 (anstelle 3.4.1)</u> Für Lernende und für Mitarbeiter in Betrieben der Fahrzeugbauin-</p>



<p>a) Betriebsinhaber und ihre Familienangehörigen gem. Art. 4 Abs. 1 Arbeitsgesetz ArG; b) Aufgehoben c) Arbeitnehmer, die überwiegend administrative Arbeiten ausführen. d) Kader; Als Kader gelten Arbeitnehmer mit höherer leitender Tätigkeit, welche im Betrieb als Ganzes die Befugnis haben, in wesentlichen Angelegenheiten zu entscheiden.</p>	<p>Geltungsbereich gemäss Art. 3.1 GAV ausser dem Kanton Genf: a) Betriebsinhaber und ihre Familienangehörigen gem. Art. 4 Abs. 1 Arbeitsgesetz ArG; b) Aufgehoben c) Arbeitnehmer, die überwiegend administrative Arbeiten ausführen. d) Kader; Als Kader gelten Arbeitnehmer mit höherer leitender Tätigkeit, welche im Betrieb als Ganzes die Befugnis haben, in wesentlichen Angelegenheiten zu entscheiden.</p>			<p>dustrie, die keine branchentypischen Tätigkeiten gemäss den Abschlüssen der beruflichen Grundbildung und der höheren Berufsbildung im Carrosseriewerbe ausüben, gelten die Art. 23 «Arbeitszeit», Art. 27 «Ferien, Ferienberechnung», Art. 29 «Feiertage», Art. 32 «Absenzen» und Art. 38 «Jahresendzulage» des GAV ebenfalls.</p>
<p>3.3 Persönlicher Geltungsbereich 3.3.1 Dieser GAV gilt – ungeachtet ihrer Arbeit, des Geschlechts und der Art der Entlohnung – für alle Arbeitnehmer, die in einem Betrieb gemäss Ziff. 3.1 und 3.2 dem GAV unterstellt sind und nicht ausdrücklich unter Beachtung von Ziff. 3.4 von der GAV Unterstellung ausgenommen werden. Für Lernende gelten die Art. 23 «Arbeitszeit», Art. 27 «Ferien, Ferienberechnung», Art. 29 «Feiertage», Art. 32 «Absenzen» und Art. 38 «Jahresendzulage» des GAV ebenfalls.</p>	<p>3.3 Persönlicher Geltungsbereich 3.3.1 Dieser GAV gilt – ungeachtet ihrer Arbeit, des Geschlechts und der Art der Entlohnung – für alle Arbeitnehmer, die in einem Betrieb gemäss Ziff. 3.1 und 3.2 dem GAV unterstellt sind und nicht ausdrücklich unter Beachtung von Ziff. 3.4 von der GAV Unterstellung ausgenommen werden. Für Lernende und für Mitarbeiter in Betrieben der Fahrzeugbauindustrie, die keine branchentypischen Tätigkeiten gemäss den Abschlüssen der beruflichen Grundbildung und der höheren Berufsbildung im</p>			



	<p>Carrosseriegewerbe ausüben, gelten die Art. 23 «Arbeitszeit», Art. 27 «Ferien, Ferienberechnung», Art. 29 «Feiertage», Art. 32 «Absenzen» und Art. 38 «Jahresendzulage» des GAV ebenfalls.</p>			
<p>4 Zusammenarbeit und Friedenspflicht 4.7 Die Vertragsparteien bekennen sich zum schweizerischen Berufsbildungssystem. Sie setzen sich gemeinsam für die Förderung und Weiterentwicklung des Berufsbildungssystems ein. Die Berufsbildung wird durch einen separaten Bildungsbeitrag geregelt und unterstützt. 4.9 Die Vertragsparteien setzen sich dafür ein, dass die Leistungen der Sozialpartner im Bereich des öffentlichen Submissionswesens in gebührender Form Anerkennung finden. Sie verfolgen das Ziel, beim Erlass und der Durchführung zeitgemässer Submissionsvorschriften nach Möglichkeit mitzuwirken. Sie streben an, dass zur Offertstellung nur Firmen zugelassen werden, die sich auf diesen GAV und allfällige kantonale, regionale und lokale Ergänzungsbestimmungen verpflichtet haben.</p>	<p>4 Zusammenarbeit und Friedenspflicht 4.7 Die Vertragsparteien setzen sich gemeinsam für die Förderung und Weiterentwicklung des Berufsbildungssystems ein. Die Berufsbildung wird durch einen separaten Bildungsbeitrag geregelt und unterstützt. 4.9 Die Vertragsparteien setzen sich dafür ein, dass die Leistungen der Sozialpartner im Bereich des öffentlichen Submissionswesens in gebührender Form Anerkennung finden. Sie verfolgen das Ziel, beim Erlass und der Durchführung zeitgemässer Submissionsvorschriften nach Möglichkeit mitzuwirken. Sie streben an, dass zur Offertstellung nur Firmen zugelassen werden, die sich auf diesen GAV und allfällige kantonale, regionale und lokale Ergänzungsbestimmungen zum</p>			<p>Neuformulierung aufgrund der Entkopplung der Bildungsfinanzierung (Bildungsfonds)</p> <p>Akzeptierte Formulierung Ergänzung Art. 4.9 ...Die Vertragsparteien engagieren sich deshalb, dass bei Submissionen mit internationalen Anbietern nur Anbieter zugelassen sind, welche das GPA Agreement ratifiziert haben</p>



	GAV verpflichtet haben. Die Vertragsparteien engagieren sich deshalb, dass bei Submissionen mit internationalen Anbietern nur Anbieter zugelassen sind, welche das GPA Agreement ratifiziert haben			
6 Anschlussverträge 6.2 d) Zur Sicherstellung der Kosten für den Vollzug des GAV bzw. Anschlussvertrages haben die Firmen nebst dem periodischen Vollzugskostenbeitrag und Bildungsbeitrag gem. Art. 18 GAV einen von der PLK bestimmten Jahresbeitrag zu bezahlen.	6 Anschlussverträge 6.2 d) Zur Sicherstellung der Kosten für den Vollzug des GAV bzw. Anschlussvertrages haben die Firmen nebst dem periodischen Vollzugskostenbeitrag und Bildungsbeitrag gem. Art. 18 GAV einen von der PLK bestimmten Jahresbeitrag zu bezahlen			Akzeptierte Formulierung Anpassung der Beitragshöhe Arbeitgeber: 21 CHF (15 CHF Vollzug + 6 CHF Weiterbildung); Arbeitnehmer: 30 CHF (15 CHF Vollzug + 15 CHF Weiterbildung), unter 40% Beschäftigungsgrad sind keine beruflichen Beiträge geschuldet.
9 Kontrollen, Kontrollkosten und Konventionalstrafen 9.8 Bei den Arbeitgebern sind durch das von der PLK bzw. PK bestimmte Kontrollorgan der Vertragsparteien Lohnbuchkontrollen über die Einhaltung der Bestimmungen dieses Vertrages durchzuführen. Die zu kontrollierenden Arbeitgeber haben alle von Ihnen verlangten und für die Durchführung der Kontrollen massgebenden Unterlagen und andere notwendige Dokumente auf erste Aufforderung hin, innert 30 Tagen vollumfänglich vorzulegen. Dies betrifft insbesondere: Personalverzeichnisse, Lohnabrechnungen, usw.	9 Kontrollen, Kontrollkosten und Konventionalstrafen 9.8 Bei den Arbeitgebern sind durch das von der PLK bzw. PK bestimmte Kontrollorgan der Vertragsparteien Lohnbuchkontrollen über die Einhaltung der Bestimmungen dieses Vertrages durchzuführen. Die zu kontrollierenden Arbeitgeber haben alle von Ihnen verlangten und für die Durchführung der Kontrollen massgebenden Unterlagen und andere notwendige Dokumente auf erste Aufforderung hin, innert 30 Tagen vollumfänglich vorzulegen. Dies betrifft insbesondere:			9.8 ausführliche/abschliessende Liste aufführen oder Streichung des letzten Absatzes



	Personalverzeichnisse, Lohnabrechnungen, usw.			
17 Vertragsdauer GAV	17 Vertragsdauer GAV			Akzeptierte Formulierung 3+1 Jahre
23 Arbeitszeit	23 Arbeitszeit			<p>Akzeptierte Formulierung Ergänzung: Verbot von Arbeit auf Abruf Arbeit auf Abruf, d.h. Arbeit, die durch ein unbefristetes Vertragsverhältnis gekennzeichnet ist, bei dem Zeitpunkt und Dauer der Arbeit des Arbeitnehmers einseitig durch den Arbeitgeber festgelegt werden, ist verboten.</p> <p>Akzeptierte Formulierung Präzisierung von «Arbeitskleidung» vs. «Schutzbekleidung», Umkleidung mit Ausnahme von Schutzkleidung ist keine Arbeitszeit</p>
26 Überstunden, Überzeit, Nacht-, Sonn- und Feiertage/Zuschläge	26 Überstunden, Überzeit, Nacht-, Sonn- und Feiertage/Zuschläge			<p>Akzeptierte Formulierung <u>2026</u>; keine zusätzlichen Ferien <u>2027</u>; 1 zusätzlicher Ferientag für alle Alterskategorien ab zurückgelegtem 20. Altersjahr <u>2028</u>; 1 zusätzlicher Ferientag für alle Alterskategorien ab zurückgelegtem 20. Altersjahr s. auch Art. 27</p>
27 Ferien, Ferienberechnung	27 Ferien, Ferienberechnung			<p>Akzeptierte Formulierung <u>2026</u>; keine zusätzlichen Ferien <u>2027</u>; 1 zusätzlicher Ferientag für alle Alterskategorien ab zurückgelegtem 20. Altersjahr</p>



				2028; 1 zusätzlicher Ferientag für alle Alterskategorien ab zurückgelegtem 20. Altersjahr s. auch Art. 27
<p>30 Feiertagsentschädigung</p> <p>30.2 Die Feiertagsentschädigung ist nicht geschuldet:</p> <p>a) sofern der Feiertag auf einen arbeitsfreien Samstag oder Sonntag fällt;</p> <p>b) Aufgehoben;</p> <p>c) wenn der Arbeitnehmer von einer Krankenkasse oder der SUVA ein Taggeld erhält.</p>	<p>30 Feiertagsentschädigung</p> <p>30.2 Die Feiertagsentschädigung ist nicht geschuldet:</p> <p>a) sofern der Feiertag auf einen arbeitsfreien Samstag oder Sonntag fällt;</p> <p>b) Wenn der Arbeitnehmer am Arbeitstag vor oder am Arbeitstag nach einem Feiertag unentschuldigt der Arbeit fernbleibt;</p> <p>c) wenn der Arbeitnehmer von einer Krankenkasse oder der SUVA ein Taggeld erhält.</p>			<p>Akzeptierte Formulierung</p> <p>Wiedereinführung von Art. 30.2 lit b:</p> <p>Wenn der Arbeitnehmer am Arbeitstag vor oder am Arbeitstag nach einem Feiertag unentschuldigt der Arbeit fernbleibt.</p>
<p>31 Gleitender Ruhestand</p>	<p>31 Gleitender Ruhestand</p>			<p>Akzeptierte Formulierung</p> <p>Durchführung einer Studie inklusiv Prüfung der Förderung der freiwilligen Spätpensionierungen</p>
<p>32 Absenzen</p> <p>32.1 Bezahlte Freitage für spezielle Ereignisse</p> <p>Der Arbeitnehmer hat, sofern das Ereignis auf einen Arbeitstag fällt, Anspruch auf bezahlte freie Tage im Umfang von:</p> <p>a) 2 Tagen bei seiner Verheiratung*</p> <p>b) Aufgehoben</p> <p>b) 1 Tag bei Heirat eines Kindes</p>	<p>32 Absenzen</p> <p>32.1 Bezahlte Freitage für spezielle Ereignisse</p> <p>Der Arbeitnehmer hat, sofern das Ereignis auf einen Arbeitstag fällt, Anspruch auf bezahlte freie Tage im Umfang von:</p> <p>a) 2 Tagen bei seiner Verheiratung*</p> <p>b) Aufgehoben</p> <p>b) 1 Tag bei Heirat eines Kindes</p>			<p>Akzeptierte Formulierung</p> <p>3 Tage beim Tod von Eltern</p>



<p>c) 3 Tagen beim Tod des Ehegatten, eines eigenen Kindes sowie eines Stief- oder Adoptivkindes d) 2 Tage beim Tod eines Geschwisters, von Eltern oder Schwiegereltern, 1 Tag bei Grosseltern oder Grosskindern oder einmalig für den Tod der Ersatzeltern. e) 1 Tag pro Jahr bei Umzug mit eigenem Hausrat, sofern der Arbeitnehmer nicht in gekündigtem Arbeitsverhältnis steht f) 1 Tag Infotag Rekrutenschule. Darüber hinausgehende Zeit wird A77 von der EO vergütet. g) 1/2 Tag bei Ausmusterung.</p>	<p>c) 3 Tagen beim Tod des Ehegatten, von Eltern, eines eigenen Kindes sowie eines Stief- oder Adoptivkindes d) 2 Tage beim Tod eines Geschwisters, von Eltern oder Schwiegereltern, 1 Tag bei Grosseltern oder Grosskindern oder einmalig für den Tod der Ersatzeltern. e) 1 Tag pro Jahr bei Umzug mit eigenem Hausrat, sofern der Arbeitnehmer nicht in gekündigtem Arbeitsverhältnis steht f) 1 Tag Infotag Rekrutenschule. Darüber hinausgehende Zeit wird A77 von der EO vergütet. g) 1/2 Tag bei Ausmusterung.</p>			
<p>53 Günstigkeitsprinzip/Besitzstandswahrung 53.3 Tritt ein Arbeitgeber carrosserie suisse bei, so hat er jedem Arbeitnehmer gegen Empfangsbescheinigung ein Exemplar des GAV auszuhändigen.</p>	<p>53 Günstigkeitsprinzip / Besitzstands wahrung 53.3 Tritt ein Arbeitgeber carrosserie suisse bei, so hat er jedem Arbeitnehmer gegen Empfangsbescheinigung ein Exemplar des GAV auszuhändigen.</p>			<p>Akzeptierte Formulierung Ergänzung, dass dies auch bei AVE-Firmen gilt, eine Lösung für eine digitale Version ist zu prüfen.</p>

Im GAV Carrosserie soll weiterhin ein Bildungsbeitrag erhoben werden. Dieser ist für die die Subventionierung von Weiterbildungen reserviert. Die Mittel fliessen in einen separaten Fonds (Arbeitstitel «Carrofonds»).

20.11.2025_DR